

Steinbruch steht im Widerspruch zur "Alpinen Ruhezone"

Eisl: Gegen das Projekt in St. Koloman liegt eine eindeutige Stellungnahme der Landesraumplanung vor



Salzburger Landeskorrespondenz, 19.11.2008

(LK) Zur aktuellen Diskussion über den geplanten Steinbruch im Gemeindegebiet von St. Koloman informierte Landesrat Sepp Eisl heute, Mittwoch, 19. November, neuerlich, dass die Landesplanung in ihrer Stellungnahme an die Bezirkshauptmannschaft Hallein, die das Genehmigungsverfahren abzuwickeln hat, eindeutig festgehalten habe, dass "die geplante Nutzung jedenfalls im Widerspruch zum Schutzzweck des Vorrangbereiches 'Alpine Ruhezone' steht". "Sollte in der ersten Instanz dennoch eine Genehmigung zu Stande kommen, wird die Landesplanung mit Sicherheit dagegen berufen", so Eisl. In der Stellungnahme heißt es wörtlich:

"Nach Durchsicht der übermittelten Projektunterlagen kann auf Grundlage des Planes zur Flächenwidmung (M 1:5000) sowie der Planungskarte zum Regionalprogramm Tennengau festgestellt werden, dass die geplante Abbaufäche innerhalb des regionalen Vorrangbereiches 'Alpine Ruhezone' situiert ist.

Im Regionalprogramm Tennengau (2002) sind 'Regionale Vorrangbereiche' festgelegt, denen aus raumplanungsfachlicher Sicht ein 'eindeutiger Vorrang' vor anderen Nutzungen eingeräumt wird. Für den gegenständlichen Bereich ist ein Vorrangbereich 'Alpine Ruhezone' ausgewiesen. 'Regionale Vorrangbereiche' sind Bereiche mit besonderer Wertigkeit für einen bestimmten Zweck, die langfristig von widersprechenden Nutzungen freizuhalten sind und bei denen der funktionsgerechten Nutzung eindeutig der Vorrang einzuräumen ist.

Im textlichen Teil des Regionalprogrammes wird als Ziel 'die Sicherung von unerschlossenen Gebieten im alpinen Raum (außerhalb des Dauersiedlungsraumes) vor weiterer Erschließung angestrebt'. Dazu wird Folgendes erläutert: 'Diese unerschlossenen Gebiete im alpinen Raum sollen in absehbarer Zeit vor einer weiteren technischen Erschließung geschützt werden. Ziel ist jedoch nicht ein so weitgehender Schutz für einen bestimmten Schutzzweck, wie er z.B. in Naturschutzgebieten besteht. Vorrangig sind neben dem Natur- und Landschaftsschutz, dessen Schutzgebietsfestlegungen sich nur auf Teile des alpinen Raumes erstrecken, auch die Zielsetzungen des Waldentwicklungsplanes, der Wasserwirtschaft und die Erhaltung der Landwirtschaft auf den Almen. Insbesondere die Entwicklung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft soll in keiner Weise eingeschränkt werden. Auch Infrastrukturmaßnahmen, die auf einen Standort in der alpinen Ruhezone angewiesen sind, insbesondere zur Wasserversorgung, sollen in keiner Weise eingeschränkt werden.'

Bezüglich des Punktes 'Abbau mineralischer Rohstoffe' wird im Regionalprogramm jedoch festgehalten, dass der obertägige Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe nicht in ökologischen Vorrangbereichen sowie in den Vorrangbereichen für Freizeit und Erholung, in Vorrangbereichen für Wohnen, in touristischen Entwicklungsbereichen und in alpinen Ruhebereichen erfolgen soll. Seitens der Abteilung 7 – Raumplanung ist daher festzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht in Übereinstimmung mit den überörtlichen Festlegungen steht."

M235-112